

Der Text dieser Magisterordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Magisterordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Rechtswissenschaft - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 14. August 1992 (KWMBI II S. 542)

geändert durch Satzungen vom
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
25. Januar 2008
5. August 2011

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 51 der Qualifikationsverordnung erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtliche gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Akademischer Grad

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ausländischen Studenten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.).

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Magisterstudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

§ 2

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium für ausländische Juristen wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Die Entscheidung über diese Voraussetzung trifft der Dekan.

§ 3 Betreuer

¹Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt. ²Ein Wechsel in der Person des Betreuers auf Wunsch des Studenten ist möglich.

§ 4 Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

(2) ¹Der Student hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. ²Der Student wählt die Lehrveranstaltungen im Einverständnis mit dem Betreuer aus.

(3) ¹Der Student hat an zwei Seminaren bei verschiedenen Dozenten oder an einem Seminar und an einer Klausurarbeit teilzunehmen. ²Die Klausuren können im Rahmen einer Übung oder als Abschlussklausur nach § 8 Abs. 2 der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft geschrieben werden. ³Der Student kann an den Seminaren und Klausuren nach seiner Wahl im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht teilnehmen. ⁴Dabei hat er die Nachweise für eine erfolgreiche Teilnahme zu erbringen, die für die ordentlichen deutschen Studierenden vorgeschrieben sind. ⁵Diese Leistungsnachweise dürfen nicht alle in demselben Rechtsgebiet (§ 7 Abs. 3) erworben werden.

§ 5 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 6 Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) ¹Die Magisterarbeit wird nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und vor dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. ²Der Betreuer teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. ³Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und in schriftlicher sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung in der Fachbereichsverwaltung einzureichen.

(4) Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, dass

1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. ²Sie werden vom Dekan bestimmt. ³Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen.

§ 7

Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus

1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium für ausländische Juristen;
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gemäß § 4.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die folgenden drei Gebiete:

1. die Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
2. die Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. die Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

²In einem der Gebiete wählt der Kandidat anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(4) Der Dekan bestellt drei Hochschullehrer zu Prüfern für die mündliche Prüfung; einer der Prüfer soll der Betreuer der Magisterarbeit sein.

(5) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Prüfungskandidat und Rechtsgebiet etwa 15 Minuten. ²Sie wird von dem jeweiligen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ³Von den mündlichen Prüfungen sollen Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(6) Die mündliche Prüfung wird am Ende des zweiten Semesters abgehalten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bewertet mit

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend.

²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 9 geteilt.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 - 1,50 = sehr gut

1,51 - 2,50 = gut

2,51 - 3,50 = befriedigend

3,51 - 4,00 = ausreichend

4,01 - 5,00 = nicht ausreichend.

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 9

Magisterurkunde

¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.) für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 10

Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb von sechs Monaten.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 14. August 1992.